



Az.: 5 A 200/02 MD

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des verstorbenen Herrn Dipl.-Ing. _____ R

aufgenommen durch seine Ehefrau _____ R

Klägers,

- Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Lütkehaus und Partner,
Rüttenscheider Stern 5, 45130 Essen -

gegen

das Katasteramt Haldensleben, vertreten durch den Leiter,
Hagenstraße 54 A, 39340 Haldensleben,

Beklagter,

Beigeladen:

Firma D _____ GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer,

- Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Gnauck, Kohihaas, Meiborg und Pencereci,
Anne-Conway-Straße 2, 28359 Bremen -

wegen

Vermessungskosten

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer - ohne mündliche Verhandlung
am 27. Mai 2003 durch den Richter am Verwaltungsgericht Friedrichs als Einzelrichter
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Nachlass des Klägers.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Nachlass des Klägers kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 31.548,00 Euro (entspricht: 61.703,63 DM) festgesetzt.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Vermessungskosten, welche Dipl.-Ing. _____ R. in seiner Eigenschaft als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur von der D _____ BAU fordert. Herr R _____ ist im August 2002 verstorben. Das gerichtliche Verfahren ist von seiner Ehefrau als Erbin aufgenommen worden. Der Vermesser R _____ war zwischenzeitlich aus dem Amt als ÖbVermlng ausgeschieden.

Unter dem 04.05.1992 beauftragte die D _____ BAU Herrn R _____ mit der Durchführung verschiedener Vermessungsarbeiten auf den Flurstücken 570/34, 212/29, 211/29 und 360/28 in der Flur 3 der Gemarkung N _____ (sog. „Schrotetalsiedlung“). Der Auftrag umfasste eine Grenzfeststellung, eine Zerlegung (im Vermessungsantrag als Teilung bezeichnet), die Anfertigung eines Lageplans im Maßstab 1:500 und die Durchführung der Gebäudeabsteckungen. Am 10.09.1992 führte Herr R _____ einen Grenztermin durch; Anfang 1993 nahm er die Gebäudeabsteckungen vor und erstellte den Lageplan. Für diese Tätigkeiten rechnete der Vermesser R _____ nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ab. Die D _____ BAU erstattete die Kosten. Herr R _____ unterließ es fortan trotz zahlreicher Aufforderungen durch das Katasteramt die Vermessungsschriften zur Übernahme in das Liegenschaftskataster beim zuständigen Katasteramt Haldensleben einzureichen. Diese Verfahrensweise des Vermessers führte zur Einschaltung der Bezirksregierung Düsseldorf als seiner Fachaufsichtsbehörde.

Nachdem die Vermessungsunterlagen 1994 immer noch nicht bei dem Katasteramt eingegangen waren und die D _____ BAU bei Herrn R _____ wiederholt die schleppende Bearbeitung bemängelte, beauftragte die D _____ BAU unter dem 18.05.1994 das Katasteramt Haldensleben mit der Durchführung der Zerlegung des

Flurstücks 661/34. Hierüber informierte die D BAU den Vermesser R letztendlich mit Schreiben vom 30.08.1994, bekräftigte die Abnahmeverweigerung und drohte Schadensersatzforderungen an. Am gleichen Tag begann das Katasteramt Haldensleben mit den Vermessungsarbeiten.

Herr R erließ am 29.08.1994 einen „Gebührenbescheid“ über 92.701,61 DM an die D BAU. Dagegen legte die D BAU unter dem 26.09.1994 Widerspruch ein. Das Regierungspräsidium Magdeburg erließ als damalige Widerspruchsbehörde den Widerspruchsbescheid vom 12.04.1995, womit „der Gebührenbescheid bis auf die Leistungen der Absteckung der Garagen und der Straße aufgehoben,“ wurde. Auf die Klage des Herrn R hob das Verwaltungsgericht Magdeburg (A 5 K 240/96) mit Urteil vom 29.10.1996 den Widerspruchsbescheid wegen mangelnder Bestimmtheit auf. Der sodann unter dem 22.08.2000 ergangene Widerspruchsbescheid des nunmehr als Widerspruchsbehörde zuständigen Katasteramtes Haldensleben änderte den Leistungsbescheid von 92.701,61 DM auf 44.466,33 DM ab. Dieser Widerspruchsbescheid war Gegenstand der vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg geführten Klageverfahren 4 A 317/00 und 4 A 321/00. Mit Schriftsatz des damaligen Prozessbevollmächtigten des Herrn R vom 29.01.2001 wurden die Unterlagen dem Verwaltungsgericht Magdeburg zum Streitverfahren 4 A 321/00 vorgelegt. Der Beklagte hatte sodann Einsicht in die Unterlagen. Die Vermessungsunterlagen des Herrn R waren unvollständig. Sie enthielten nur die Daten und die Beschreibungen der Lagefestpunkte; die Dokumente über den Nachweis der Flurstücksgrenzen (Fortführungsrisse) fehlten. In den Vermessungsschriften waren nur die Ergebnisse der örtlichen Vermessungen über die Grenzermittlungen einschließlich der Niederschriften über die Grenztermine, des Anschlusses an das Lagefestpunktfeld, der Sonderung einschließlich der Niederschrift über die vorgesehenen Flurstücksgrenzen, die Flächenberechnungen und die Fortführungsbelege zur Fortführung des Buchnachweises enthalten.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 22.01.2002 hob das Katasteramt Haldensleben den Widerspruchsbescheid auf und erließ den nunmehr streitbefangenen Widerspruchsbescheid vom 26.02.2002, mit dem der Leistungsbescheid des Vermessers von 92.701,61 DM auf 30.997,98 DM abgeändert wurde. Zur Begründung führte das Katasteramt aus: Die D BAU habe mit Schreiben vom 30.08.1994 den Vermessungsantrag vom 04.05.1992 zurückgenommen. Dies sei durch den Vermesser auch akzeptiert worden. Für die bis zum Abbruch des Vermessungsantrages erbrachten Amtshandlungen seien Kosten nach dem VwKostG LSA zu erheben. Der Erledigungsstand des Auftrages könne nur an Hand der erstellten Vermessungsschriften einschließlich der Vermessungsunterlagen beurteilt werden. Da Herr R die für die Grenzermittlung verwendeten Vermessungsunterlagen nicht mit zurückgegeben habe, ließen sich Umfang und Methode der Grenzermittlungen sowie die Abstimmung der Messwerte nicht vollends nachvollziehen. Die Ergebnisse der Grenzermittlungen wie sie Herr R in den Fortführungsrisse dokumentiert habe, seien weder 1992 noch 1994 im vollem

Umfang richtig gewesen. Für gleiche Flurstücksgrenzen seien erheblich unterschiedliche Maße festgestellt und 1994 sei zudem die westliche Grenze um ca. 3 m zu weit westlich festgelegt worden. Weitere erhebliche Abweichungen bestünden hinsichtlich der Anzahl der Grenzpunkte in der Umringsgrenze. Der Vermesser habe es unterlassen, die in den Jahren 1992 bis 1994 festgestellten erheblichen unterschiedlichen Ergebnisse sachgerecht zu werten. Die Ergebnisse des Vermessers seien „überwiegend falsch“ gewesen. Lediglich die östliche Grenze mit ihren beiden Endpunkten sei „annähernd lageidentisch ermittelt“ worden. Die Sonderung sei nicht endgültig festgelegt worden. Bei den dazu durchgeführten Gebäudevermessungen seien die gemeinsamen Flurstücksgrenzen der versetzt aneinanderstehenden Reihenhäuser fälschlicherweise als durchgehende Gerade festgelegt. Dadurch seien die Dokumente über die Flurstücksgrenzen (Fortführungsrisse) fehlerhaft. Darüber hinaus seien bei einigen Reihenhäusern an Vorder- und Rückseiten unterschiedliche Maße nachgewiesen, obwohl sie gleich lang sein müßten.

In den Niederschriften über die Grenztermine seien „viele, erhebliche und signifikante Mängel“ festgestellt worden. Alle drei Niederschriften seien unvollständig und enthielten „gravierende Fehler“. Wenn sie mit den Vermessungsschriften eingereicht worden wären, hätte „keine den Anforderungen genügt“. So sei die D BAU in der graphischen Darstellung bereits als Eigentümerin in die Niederschrift vom 10.09.1992 eingetragen worden. Erläuterungen bezüglich der alten, vollständig neu abgemarkten Umringsgrenze würden fehlen. Die notwendige Anhörung der Beteiligten sei unterblieben und die Niederschrift sei nicht vorschriftsmäßig abgeschlossen worden. Die Rückseite der Niederschrift sei gar nicht ausgefüllt worden. Trotz dieser Formfehler seien Rechtsmittelverzichte aufgenommen worden. In der Niederschrift vom 24.03.1994 seien die Umringsgrenzen ohne Begründung anders festgestellt als sie 1992 abgemarkt wurden. Die erste Grenzfeststellung und Abmarkung hätte daher im Sinne von § 47 VwVfG LSA geheilt werden müssen, zumal die Beteiligten damals einen Rechtsmittelverzicht erklärt hätten. Die 3. Niederschrift enthalte bereits kein Datum. In dieser Niederschrift seien neben den zum Teil fehlerhaften neuen Flurstücksgrenzen auch die Abmarkungen der Umringsgrenzen nach der 1994 durchgeführten Grenzermittlung dargestellt. Die Verwaltungsakte Grenzfeststellung und Abmarkung könnten nicht mit einer Niederschrift zur Sonderung gesetzt werden, da hier keine Erläuterungen zu den vorgefundenen oder neu abgemarkten Grenzpunkten gegeben und Äußerungen der Beteiligten nicht niedergeschrieben werden könnten.

Die Auswertungsbelege (z.B. Koordinaten- und Flächenberechnungen) seien wegen der mangelhaften Grenzermittlung der Sonderung fehlerhaft. Dementsprechend seien auch die Listen zu den Fortführungsrisse (Koordinaten der alten und neuen Grenzpunkte) fehlerhaft.

Die Daten zur Aufnahmepunkt-Bestimmung hätten den Vermessungsschriften nicht beigelegt. Aus der beiliegenden Sicherungsvermessung der Aufnahmepunkte und der Liste zum Fortführungsriß sei eindeutig zu entnehmen, dass die fachlichen Vorgaben entgegen § 12 Abs. 2 VermKatG „fehlerhaft umgesetzt“ worden seien.

Örtliche und häusliche Nacharbeiten seien erforderlich gewesen; eine Übernahme hätte so nicht erfolgen können.

„Besonders auffallend“ sei, dass der Lageplan – der die endgültigen Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen darzustellen habe – hinsichtlich der Grenzlängen weder mit den 1992 noch mit den 1994 ermittelten Werten Übereinstimmung zeige. Zweifelsfrei sei dies auf die unterschiedlichen Ergebnisse der Grenzermittlungen zurückzuführen.

Der Zustand der Vermessungsschriften belege, dass sich der Vermessungsantrag zwar in der Endphase der Bearbeitung befunden habe, aber – unabhängig von den Mängeln – „noch nicht abgabereif abgeschlossen“ gewesen sei.

Der Vermessungsauftrag sei zudem „unsachgemäß und laienhaft abgewickelt“ worden und habe sich nicht an den Auftrag gehalten. Wesentliche Ursache dafür dürfte die „Abweichung von der üblichen Bearbeitung“ gewesen sein. So habe er bereits in seinem Antragsformular auf die Kostenordnung von Nordrhein-Westfalen und nicht auf die für ihn geltende des Landes Sachsen-Anhalt hingewiesen. Herr R habe „hier und da“ Teilaufgaben durchgeführt, „ohne einen Bearbeitungsschritt für den folgenden endgültig und bindend abgeschlossen“ zu haben. Hierdurch seien „verschiedenartigste, gravierende Fehler“ entstanden. Diese „Mängel in fachlichen als auch in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten“ seien in ihrer Summe „so schwerwiegend, dass eine Übernahme in das Liegenschaftskataster so nicht möglich“ gewesen wäre. Zur Erlangung der Übernahmefähigkeit wären „umfangreiche Nachbearbeitungen“ erforderlich gewesen.

Mangels Abschluss der Amtshandlung im Jahre 1992 sei die Teilgebühr A der Grenzfeststellung nicht nach der KOVerm LSA vom 14.01.1992 abzurechnen gewesen, sondern nach der aus dem Jahre 1994. Der Zeitaufwand von 164 Vermessungstruppstunden sei unverhältnismäßig hoch. Dem Antragsteller könnte nicht zugemutet werden, dass er den Mehraufwand eines weniger versierten Vermessungstrupps trägt. Daher werde mangels anderer Vergleichszahlen für die Vermessungstruppstunden der Teilgebühr C ein Mittelwert von 88,5 Stunden angesetzt.

Der Zeitaufwand für die Berechnung der neuen Flurstücksgrenzen könne nicht gesondert angesetzt werden, da dieser in der Tarifstelle 10.2.2 enthalten sei.

Die Gebühr für die Anfertigung eines Lageplan sei falsch berechnet. Zudem sei kein Antrag auf Änderung des Lageplan gestellt worden. Weiter seien sachfremde Auslagen nicht ansetzbar.

Die Gebühr der Gebäudevermessung (22.680,00 DM) könne wegen fehlender Beauftragung nicht abgerechnet werden.

Die Teilgebühr B sei um zwei mal 192,00 DM auf 12.909,00 DM heraufzusetzen.

Ein erhöhter zeitlicher Aufwand im Außendienst, die Auswertung der Vermessungsergebnisse im Innendienst, die Kosten für die Erstellung von Plotts sowie als privatrechtlich zu qualifizierende Vermessungstätigkeiten könnten nicht gesondert nach der Kostenordnung berechnet werden.

Der Aufwand für die Absteckung der Garagen könne abgerechnet werden und sei nicht in dem Betrag enthalten, welchen die D BAU bereits nach der HOAI bezahlt habe.

Nach der Neuberechnung seien die von der D BAU zu tragenden Kosten mit 30.977,98 DM anzusetzen. Einen Minderungsanspruch wegen mangelnder Qualität der Vermessungsleistungen oder einen Zinsanspruch kenne das VwKosG LSA nicht.

Gegen den Widerspruchsbescheid haben die D BAU am 26.03.2002 (5 A 201/02) und der Vermesser R am 19.03.2003 (5 A 200/02) Klage erhoben. Zur Begründung verweist der Vermesser R auf seine Ausführungen in den vorangegangenen Streitverfahren 4 A 317/00 und 4 A 321/00 und beantragt,

den Widerspruchsbescheide des Katasteramtes Haldensleben vom 26.02.2002 insoweit aufzuheben, als dass lediglich ein Betrag in Höhe von 30.997,98 DM festgesetzt worden ist und den Beklagten zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts einen neuen Widerspruchsbescheid zu erlassen.

Der Beklagte und die Beigeladene stellen in diesem Verfahren keine Anträge und äußern sich nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten der Verfahren 5 A 200/02, 5 A 201/02, 4 A 317/00 und 4 A 321/00 und die beigezogenen Unterlagen des Katasteramtes Haldensleben verwiesen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte durch den Einzelrichter (§ 6 VwGO) und im Einvernehmen mit den Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO) entschieden werden.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger ist durch die im Widerspruchsbescheid vorgenommen Kürzung des in seinem Leistungsbescheid festgesetzten Gebührenanspruchs nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Denn er hat jedenfalls keinen Anspruch auf die Festsetzung eines höheren Betrages.

Der Leistungsbescheid des Vermessers R vom 29.08.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Katasteramtes Haldensleben vom 26.02.2002 ist rechtswidrig (vgl. Urteil vom 27. Mai 2003 im Verfahren 5 A 201/02). Denn es entspricht gemäß § 12 Abs. 2, Satz 2, letzte Alt. VwKostG LSA der Billigkeit, die

D BAU nicht mit Kosten für die Tätigkeiten des Vermessers R zu belasten.

Nach der Auswertung der Unterlagen und insbesondere der ausführlichen Dokumentation der Geschehnisse um die Tätigkeiten des Vermessers R, hat das Gericht keine Zweifel daran, dass vorliegend ein derartiger Sonderfall vorliegt, welcher es gebietet, von einer Kostenerhebung abzusehen.

Die Unterlagen besagen eindeutig, dass die gesamten von dem Vermesser Rennemeyer entfalteten Tätigkeiten um die vermessungsrechtliche Erledigung des Auftrages der D BAU von einer einzigartigen Inseriosität gekennzeichnet waren. Dabei mag es durchaus zutreffen, dass der Vermesser gewisse Teilleistungen erbracht hat. Gleichwohl gebietet es die Billigkeit, die Kosten hierfür nicht zu erheben. Der angegriffene Widerspruchsbescheid hat die Tätigkeiten des Vermessers anschaulich ausgeführt und zutreffend bewertet. Dieser liest sich wie ein durchgehender Mängelbericht, welchem von dem Vermesser auch nicht substantiiert entgegengetreten wird. Danach waren seine Leistungen insgesamt mit „erheblichen Mängeln“ sowie „gravierenden und signifikanten Fehlern“ behaftet. So hat das Katasteramt ausgeführt, dass „die verschiedenartigen Mängel in fachlichen als auch in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten in ihrer Summe so schwerwiegend {sind}, dass eine Übernahme in das Liegenschaftskataster so nicht möglich gewesen wäre.“ So hat der Vermesser sich bereits nicht an den erteilten Auftrag gehalten und sachfremde Tätigkeiten vorgenommen. Der „Vermessungsauftrag wurde unsachgemäß und laienhaft abgewickelt“ und resultiert aus der „Abweichung von der für solche Art von Vermessungsanträgen üblichen Bearbeitungsfolge.“ Zudem hat sich der Vermesser beharrlich und pflichtwidrig geweigert, seine Vermessungsschriften und -unterlagen dem zuständigen Katasteramt zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einzureichen.

Diese auch für das Gericht vollends unverständliche Vorgehensweise lässt die vermessungsrechtliche Teiltätigkeit des Vermessers als unprofessionell und unseriös erscheinen. Nach der Beendigung der Tätigkeiten des Vermessers im Jahre 1994 musste das Katasteramt den ihm sodann erteilten Auftrag vollständig neu abwickeln. Denn die Unterlagen wurden entweder gar nicht eingereicht oder waren so nicht zu gebrauchen. Der von dem Katasteramt Haldensleben im Widerspruchsbescheid vorgenommene Versuch der einwandfreien Berechnung der erbrachten Amtshandlungen ist von daher zum Scheitern verurteilt. Auf eine irgendwie geartete Berechnung der teilweisen „Amtshandlungen“ des Vermessers kommt es aber auch nicht an. Denn für derartig „schief gelaufene“ Amtshandlungen hat der Gesetzgeber **Billigkeitsentscheidungen** vorgesehen.

Billigkeitsentscheidungen dienen generell der Einzelfallgerechtigkeit und dem Härteausgleich im Einzelfall und sind vorwiegend im Finanz- und Steuerrecht anzutreffen. So bestimmt z.B. § 227 AO, dass im Einzelfall Steuern und andere Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, erstattet oder

angerechnet werden können, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre. Ähnlich formuliert **§ 12 Abs. 2 Satz 2, letzte Alt. VwKostG LSA**, dass die Behörde die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen **kann**, wenn dies im Einzelfall aus Billigkeitsgründen geboten ist. In diesen Fällen ist der unbestimmte Rechtsbegriff der ("Un-)Billigkeit" mit der im Ermessen stehenden Rechtsfolge gekoppelt. Der Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes hat in seinem Beschluss vom 19. Oktober 1971, BVerwGE 39, 355, 363 ff (MS R 5) zu dem Vorläufer der Norm (§ 131 Abs. 1 Satz 1 AO a.F.) geklärt, dass der dort benutzte unbestimmte Rechtsbegriff der "Billigkeit" in den Ermessensbereich der Norm hineinragt und damit zugleich Inhalt und Grenzen der pflichtgemäßen Ermessensausübung bestimmt. Diese Koppelung führt dazu, dass die "Billigkeit" von den Gerichten nach den für die Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen geltenden Grundsätzen zu prüfen ist.

Hingegen handelt es sich bei der Billigkeitsregelung in **§ 12 Abs. 1 VwKostG LSA** (ähnlich wie z.B. § 3 Abs. 3 Satz 1 HypAbIV) um eine gebundene Entscheidung. Die Norm sieht unter Verwendung der Worte "**sind** zu erlassen" als Rechtsfolge ausdrücklich die gebundene Entscheidung vor, wenn die Sache „unrichtig“ behandelt wurde. Gleichwohl können aus der nach § 227 AO erforderlichen einheitlichen Ermessensausübung zur Auslegung des dort benutzten Billigkeitsbegriffs auch Rückschlüsse auf die Auslegung des im VwKostG LSA anzulegenden Billigkeitsmaßstabes gewonnen werden.

Billigkeit ist Gerechtigkeit im Einzelfall (vgl. nur: BFH, Beschluss v. 22.09.1971, BStBl 72, 83). Es läßt sich deshalb schwerlich in allgemeine Regeln fassen, wann eine Unbilligkeit vorliegt. Die Rechtsprechung zu Einzelfällen ist dementsprechend nahezu uferlos. Herkömmlich wird eine Unbilligkeit aus sachlichen und aus persönlichen Gründen abgeleitet. Billigkeitsmaßnahmen bewirken eine Abweichung von der Typengerechtigkeit, die durch die abstrakten Regelungen des Gesetzes verwirklicht wird, deren Befolgung im einzelnen Fall jedoch zu Ergebnissen führen kann, die als Unrecht empfunden werden. Voraussetzung ist jedoch weiter, dass der Gesetzgeber gerade diese Härte nicht bewusst in Kauf genommen hat (BFH, Urteil v. 09.10.1966, BStBl 67, 415 (MS R 15); Urteil v. 03.03.1970, BStBl 70, 503). Denn eine Ermächtigung zur generellen Korrektur einer gesetzlichen Regelung darf den Billigkeitsregelungen nicht zugesprochen werden.

Im Steuerrecht ist bei der Billigkeitsentscheidung zunächst vom Sinn und Zweck der bei der Steuerverfestsetzung angewandten gesetzlichen Regelungen auszugehen. Dabei ist nicht nur die einzelne Erfassungsnorm an allgemeinen Rechtsgrundsätzen und verfassungsrechtlichen Wertungen zu messen, sondern eine **Gesamtbeurteilung** aller Normen vorzunehmen, deren Zusammenwirken für das steuerliche Ergebnis im konkreten Fall maßgeblich ist (BFH, Urteil v. 09.10.1966, BStBl 67, 415; Urteil v. 03.03.1970, BStBl 70, 503). Eine solche sachliche Unbilligkeit liegt vor, wenn die Festsetzung der Steuer zwar äußerlich dem Gesetz entspricht, aber den Wertungen

des Gesetzgebers im konkreten Fall derart zuwiderläuft, dass die Erhebung der Steuer als unbillig erscheint (BFH, Urteil v. 15.02.1973, BStBl 73, 466). Mit anderen Worten: Wenn nach dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Gesetzgebers angenommen werden kann, dass die Besteuerung nach dem Gesetz zu einem vom Gesetzgeber offensichtlich nicht gewollten Ergebnis führt (BFH, Urteil v. 24.09.1976, BStBl 77, 127) und der Gesetzgeber die im Billigkeitswege zu entscheidende Frage, hätte er sie geregelt, im Sinne der Billigkeitsmaßnahme entschieden hätte (BFH, Urteil v. 28.10.1958, BStBl 59, 11).

Es ist zweifelhaft, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Billigkeitsentscheidung nach § 12 Abs. 1 VwKostG hier vorliegen; ob mithin eine unrichtige Sachbehandlung vorliegt welche die Kürzung auf Null rechtfertigt. Unrichtig ist die Sachbehandlung, die sich auf die „rechtswidrige oder unzweckmäßige Anwendung bestehender Rechtssätze“ (BVerwGE 13, 28, 31; 31, 222 f), auf eine unwirksame Rechtsnorm stützt oder die sich im gesetzesfreien Bereich außerhalb des formellen oder materiellen Kompetenzfeldes der Behörde verhält. Unrichtig ist mithin jedes Verwaltungshandeln, das von der Rechtsordnung nicht gedeckt ist (OVG Lüneburg, GewArch. 1974, 100 ff). Die Behörde und nicht der Bürger trägt das Risiko für in ihrer Sphäre liegendes unrichtiges Vorgehen (vgl. insg. Loeser, NVwKostG, 1999, § 11 Nr. 3 a.)

Bei richtigem Verständnis der Norm dürfte eine Kürzung nur insoweit vorgenommen werden, dass die **anteiligen** Kosten, die durch die unrichtige Behandlung entstanden sind, zu erlassen sind. Dies hat das Katasteramt berücksichtigt indem es zwar unter dem Eindruck des § 12 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG LSA (Antragsrücknahme) versucht hat, die durch die überflüssigen, falschen und mangelhaften Vermessungshandlungen des Vermessers verursachten Kosten herauszurechnen. Eine gänzliche Befreiung von der Zahlungspflicht für eine mangelhaft oder nicht zu gebrauchende Amtshandlung ist damit wohl nur unter der Überlegung eines „Erst-Recht-Schlusses“ zu erreichen. Dies führt dazu, dass auch für eine gänzlich unbrauchbare Leistung aus Billigkeit keine Gebühren erhoben werden dürfen.

Zur Überzeugung der Kammer liegen weiter die Voraussetzungen einer Billigkeitsentscheidung nach **§ 12 Abs. 2 Satz 2, letzte Alt.** VwKostG LSA vor. Danach kann von der Kostenerhebung abgesehen werden, wenn dies „sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.“ Dabei sieht das Gericht diese Billigkeitsregelung als eine Art Auffangregelung für sonstige (Un-)Billigkeiten vor. Diese muss auch nicht etwa der voranstehenden Alternative der „wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners“ entsprechen; muss also nicht als persönliche Voraussetzung bei dem Kostenschulder liegen sondern kann auch andere Ursachen haben.

Dies hat das Katasteramt im Widerspruchsbescheid nicht geprüft und erkennbar nur auf die Billigkeitsentscheidung nach § 12 Abs. 3 VwKostG LSA bei Antragsrücknahme abgestellt. Indes führt diese Nichtberücksichtigung der Norm nicht zu einer Zurückverweisung der Sache unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des

Gerichts. Denn es liegt eine Ermessensreduzierung auf Null vor, so dass die Kammer die Sache durchentscheiden kann.

Eine derartig am Einzelfall orientierte Betrachtung gebietet es vorliegend, von der Kostenerhebung vollends abzusehen. Die dem Rechtsstaatsprinzip unterliegende öffentliche Verwaltung, als deren Beliehener der Vermesser öffentlich-rechtlich tätig wird, kann auch im Hinblick auf die moderne, bürgerorientierte Verwaltung kein Interesse an einer derartigen „Schlechtleistung“ als Amtshandlung haben. Die Gesamtbetrachtung der Geschehnisse um den aus dem Jahre 1992 herrührenden Vermessungsauftrag lassen daher zur Überzeugung des Gerichts nur den Schluss zu, auf die Gebührenerhebung vollends zu verzichten. Alles andere wäre eine nicht an den Billigkeitsvoraussetzungen orientierte Betrachtungsweise. Jedenfalls darf dies nicht zu Lasten des die Amtshandlung beantragenden Bürgers gehen. Schließlich musste die D BAU für die sodann vom Katasteramt einwandfrei erbrachte Vermessungsleistung Kosten in Höhe von 90.878,39 DM tragen. Die Auffassung des Vermessers, die D BAU hätte die Leistung auf dem Rechtswege einfordern müssen, verkennt die Situation um das Erbringen einer bürgerorientierten Amtshandlung. Der D BAU ist insoweit auch nichts vorzuwerfen. Sie hat wiederholt die Leistungen angemahnt und schließlich 1994 den Antrag zurückgenommen und das Katasteramt selbst um die Durchführung der Amtshandlung gebeten. Diese Vorgehensweise wurde schließlich vom Vermesser R akzeptiert. Der D BAU sind durch die verzögerte und zudem fehlerhafte Bearbeitung weitere Kosten entstanden, die sie in diesem Verfahren nicht einmal geltend macht.

Auch die Zwitterstellung als Öffentlich bestellter Vermesser vermag an dieser Billigkeitsentscheidung nichts zu ändern. Zwar vermittelt ihm diese Stellung einen „eigenen“ auch im Klagewege durchsetzbaren Anspruch für seine Arbeitsleistung; jedoch ist er als „Behörde“ gleichzeitig an die öffentlich-rechtlichen Normen gebunden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren mangels Antragstellung nicht aus Billigkeitsgründen für erstattungsfähig zu erklären (§§ 162 Abs. 3, 154 Abs. 3 VwGO). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gemäß §§ 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Streitwert war gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GKG in Höhe der Differenz zwischen dem begehrten Gebührenanspruch von mindestens 92.701,61 DM und dem im Widerspruchsbescheid festgesetzten Betrag von 30.997,98 DM anzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht einzureichen.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 50 € (fünfzig Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

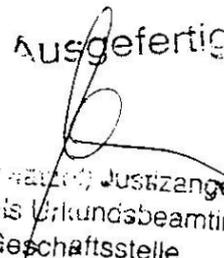
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Friedrichs



Ausgefertigt:

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle